

03.03.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - Fz - K - R

zu Punkt 39 der 681. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1995

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen
Psychotherapeuten und des Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften
Buches Sozialgesetzbuch

- Antrag der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein -

A

Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen beim Deutschen
Bundestag einzubringen:

G 1. Zu Artikel 1 § 10

In Artikel 1 § 10 sind die Worte
"der Ärztekammer" durch die Worte
"sowie der Bundesärztekammer"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Ausgeliefert am 06. MRZ. 1995

2. Zu Artikel 8 Abs. 1 (Inkrafttreten)

R In Artikel 8 Abs. 1 ist die Angabe "§ 7 Abs. 1" durch die Angabe "§ 7" zu ersetzen.

Als Folge ist

in der Einzelbegründung zu Artikel 8 im zweiten Satz die Angabe "Abs. 1" zu streichen.

Begründung (für das Plenum):

In § 7 Abs. 2 bis 5 wird die in § 7 Abs. 1 enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen näher konkretisiert. Von der Ermächtigung kann nur dann in vollem Umfang Gebrauch gemacht werden, wenn auch die ergänzenden Regelungen in § 7 Abs. 2 bis 5 in Kraft getreten sind. Deshalb sollten die Absätze 2 bis 5 ebenfalls am Tag nach der Verkündigung in Kraft treten.

3. Zu Artikel 8 Abs. 3 (Außerkräfttreten)

R Artikel 8 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die in Artikel 2 und Artikel 6 geregelten Änderungen der dort bezeichneten Vorschriften treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 wieder außer Kraft. Die geänderten Vorschriften gelten dann in ihrer vor der Änderung geltenden Fassung weiter.

Begründung (für das Plenum):

Klarstellung des Gewollten. Mit dem schlichten Außerkräfttreten eines Änderungsgesetzes tritt nicht automatisch die vor der Änderung geltende Fassung der Regelung wieder in Kraft. Nach der Begründung zu Artikel 8 sollen aber die in Absatz 3 genannten Änderungen nur vorübergehend bis Ende 1998 gelten. Dies wird durch die geänderte Fassung verdeutlicht.

B

4. **Der Ausschuß für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

Der **Finanzausschuß** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.^{*)}

*

^{*)} Das Land Nordrhein-Westfalen hat beim Präsidenten des Bundesrates beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 681. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1995 zu setzen.